

Satzungsentwurf

des Vereins der Freunde und Förderer der Johann-Herrmann-Grundschule Euren

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Johann-Herrmann-Grundschule Euren e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 54294 Trier-Euren, Pestalozzistraße 3.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler der Johann-Herrmann-Grundschule Euren in ihrer schulischen Ausbildung durch den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein betrachtet als vorrangige Zielsetzung
 - a. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern
 - b. die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler in Einzelfällen
 - c. die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 53 ff (des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“) und Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse oder dergleichen ist nach Abzug der anfallenden Kosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.
5. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausschneiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

Weitere Aufgaben des Vereins

Gewährleistung eines Betreuungsangebotes – Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. die gesetzlichen Vertreter der Schüler/innen der Grundschule Euren
 - b. Lehrpersonen dieser Schule
 - c. andere volljährige oder juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft – Beitrittserklärung – ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
4. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel oder dem Ansehen des Vereins widersprechen oder, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§5 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal, und zwar innerhalb des 2. Halbjahres des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sowie alle Mitglieder Kraft Amtes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Personen, die ihm Kraft Amtes angehören,
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht des Kassierers und der Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden gefasst.
5. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
7. Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließen.
8. Wird keine 2/3 Mehrheit erzielt, kann der Vorstand innerhalb von bis zu vier Wochen eine zweite Generalversammlung, einberufen. Bei dieser zweiten Sitzung gibt es dann ausschließlichen den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“. Bei diesem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ sind dann die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit stimmberechtigt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
10. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn dessen schriftliches Einverständnis vorliegt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern Kraft Amtes.
 - a. gewählter geschäftsführender Vorstand
 - aa.) 1. Vorsitzende/r
 - ab.) 2. Vorsitzende/r
 - b. gewählter erweiterter Vorstand
 - ba.) Schriftführer/in
 - bb.) Kassierer/in
 - bc.) mindestens drei Beisitzer/innen
 - c. Mitglieder Kraft Amtes

ca.) der/die Leiter/in der Johann-Herrmann-Grundschule Euren

cb.) der/die Vorsitzende des Schulleternbeirates

cc.) die Leitung der Betreuung

Die Mitglieder unter §8 c gehören dem erweiterten Vorstand an und dürfen auch Aufgabe in §8 a & §8 b übernehmen. Für Personen die Kraft Amtes im Verein sind, entstehen keine finanziellen Nachteile.

2. Die unter 1. a & b aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Ein Posten der in der Generalversammlung nicht besetzt werden kann, darf vom Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres durch ein ordentliches Mitglied kommissarisch besetzt werden oder der Vorstand kann die Aufgaben an einen Mitarbeiter der Betreuung übertragen. Diese/r Mitarbeiter/in muss nicht in den Vorstand berufen werden, kann aber eine Vorstandsposition im erweiterten Vorstand ausüben.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten, dabei ist er jeweils an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom gesamten Vorstand festgelegt. Bestandteile der Satzung dürfen in der Geschäftsordnung weder aufgehoben noch geändert werden. Sie bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder beschluss werden. Bei der Beschlussfähigkeit ist nach §7 Nr. 7 zu verfahren.

Bei der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Schulträger über, der es ausschließlich für den in §2 angegebenen Zweck zu verwenden hat oder für Maßnahmen der Kinder und Jugendlichen in Trier-Euren.

§11 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sowie des Amtsgerichtes in Kraft.

Trier, der XX.XX.XXXX

Hans-Alwin Schmitz
1. Vorsitzender

Gabriele Meyer
2. Vorsitzende